

## Vorblatt

### **Inhalt:**

Mit dem vorliegenden Entwurf einer Novelle zur SNE-VO 2012 werden die Systemnutzungsentgelte im Elektrizitätsbereich ab 1.1.2013 teilweise neu bestimmt.

### **Alternativen:**

keine

### **Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Kostengünstige Netztarife und effizient geführte Elektrizitätsnetze ermöglichen einen liberalisierten Elektrizitätsmarkt, der sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

### **Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Mit den vorgesehenen Regelungen wird das im Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 – EIWOG 2010 abgebildete Regulierungsregime der Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt, unter Beachtung der Grundsätze der Richtlinie 2006/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2006 über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen umgesetzt.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Die Verordnung wird gemäß § 12 Abs. 2 Z 1 Energie-Control-Gesetz von der Regulierungskommission erlassen. Gemäß § 49 Abs. 2 EIWOG 2010 sind vor der Erlassung der Verordnung die Parteien zu hören und den in § 48 Abs. 2 genannten Interessenvertretungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben sowie dem Regulierungsbeirat vorzulegen.

## **Erläuterungen zur Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2012**

### **Allgemeiner Teil**

Mit der vorliegenden Novelle zur SNE-VO 2012 werden in erster Linie die Tarife neu festgesetzt und begleitend einige Bestimmungen angepasst. Die Tarifänderung erfolgt auf Basis eines mehrjährigen Systems der Anreizregulierung, das die Kostenbasis der Unternehmen anhand eines vorgegebenen Kostenpfades festlegt.

Zu dem im Begutachtungsverfahren mehrfach aufgeworfenen Bedenken hinsichtlich der Verrechnung von Netzverlustentgelt für Einspeiser ist auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs vom 12. Oktober 2012, V 22/12-13, zu verweisen:

Darin bestätigt der Gerichtshof die Zulässigkeit der vom Ordnungsgeber gewählten Tariflastenverteilung, die vom Gesetzgeber in einer nicht zu beanstandenden Weise durch die Vorgabe der Gleichbehandlung und der arbeitsbezogenen Festlegung determiniert wurde. Ebenfalls im Rahmen der Tarifierung erlaubt sind Pauschalierungen oder typisierende Betrachtungsweisen nach den technischen Gegebenheiten. Dass das Gesetz mehrere Lösungen der Ausgestaltungen erlaubt, ist verfassungskonform, da der Gesetzgeber der Behörde hinreichend konkrete Bedingungen und Kriterien vorgegeben hat, anhand derer sie den ihr in verfassungsrechtlich zulässiger Weise eingeräumten Spielraum bei der Regulierung (auch) des Netzverlustentgelts auszuüben hat. Auch dem Umstand, dass Einspeisung unter Umständen zu einer Reduktion von Netzverlusten führen kann, muss tariflich nicht Rechnung getragen werden. Ein Vergleich mit Tarifbelastungen von Unternehmen, die ausländischen Tarifsystemen unterliegen ist in Ermangelung einer unionsrechtlichen Harmonisierung der Tarifsysteme ebenfalls nicht gleichheitsrechtlich relevant. Abschließend stellt der Verfassungsgerichtshof klar, dass unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes Änderungen der Systemnutzungstarife – auch für Betreiber von Ökostromanlagen - grundsätzlich unbedenklich sind, es sei denn ein konkretes Investitionsverhalten wurde durch staatliche Maßnahmen gezielt herbeigeführt.

### **Besonderer Teil**

#### **Zu § 3 Z 12: Eigenbedarf des Netzes**

Z 12 wird zur Klarstellung um eine Definition des Begriffs „Eigenbedarf des Netzes“ ergänzt, die sich an der Definition der ÖNORM M 7102, Begriffe der Energiewirtschaft – Elektrizitätswirtschaft, Punkt 3.3.6., ausgegeben am 1.6.2011, orientiert.

#### **Zu § 4 Abs. 1 Bestimmung Netznutzungsentgelte:**

Im Bereich der nicht gemessenen Kunden kommt es bei einem Großteil der Netzbetreiber zu einer Erhöhung des pauschalen Anteils des Netznutzungsentgeltes. Hierbei wurde auf Stellungnahmen von Netzbetreibern Rücksicht genommen, die eine Anpassung der pauschalen Komponenten im Sinne der verbesserten Verursachungsgerechtigkeit forderten. Neben der Vorgabe der Verursachungsgerechtigkeit ist gem. § 51 Abs. 1 EIWOG 2010 auch die Energieeffizienz zu berücksichtigen, die eine Kostentragung durch verbrauchsabhängige Komponenten vorgibt und somit eine reine Pauschalabgeltung der Netznutzung nicht zulässt. Vor dem Hintergrund dieser widerstrebenden Ziele erscheint eine Erhöhung und langfristige Vereinheitlichung des Pauschalentgelts in Österreich erforderlich. Hierbei entstehen keine zusätzlichen Einnahmen für Netzbetreiber und es wurde darauf geachtet dass keine signifikante Mehrbelastung von Kleinkunden entsteht.

Die Entwicklung der Netznutzungsentgelte ist durch mehrere Faktoren beeinflusst, es sind sowohl Investitionskosten- als auch die Mengenentwicklungen ausschlaggebend für die Entgeltveränderung. Die maßgebliche Erhöhung der Entgelte im Netzbereich Wien ist in erster Linie durch die massive Erhöhung der Kosten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Vorschriften im Zuge von Ausgliederungen, die dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Voll liberalisierung des Elektrizitätsmarktes mit 1. Oktober 2001 bestanden haben, begründet.

#### **Zu § 8: Systemdienstleistungsentgelt**

Die Entwicklung des Systemdienstleistungsentgelts ist primär auf die höheren Ausschreibungsergebnisse bei der Beschaffung der Regelleistung und somit Kosten für Sekundärregelung für das Jahr 2012 zurückzuführen.

#### **Zu § 11: Sonstige Entgelte**

In § 11 Abs. 1 Z 6 SNE-VO wird klargestellt, dass ein Entgelt für eine Überprüfung von Messeinrichtungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, verrechnet werden kann, sofern es auf Wunsch des Netzbenutzers erfolgt.

#### **Zu § 13: Ausgleichszahlungen**

Die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über einen Treuhänder hat sich in der Praxis nicht bewährt, weshalb die Ausgleichszahlungen nunmehr direkt von jedem Zahler an jeden Empfänger geleistet werden.

Lediglich in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz wird an der bisherigen Praxis festgehalten, da somit für die kleinen Netzbetreiber ein erheblicher Mehraufwand vermieden werden kann und die Abwicklung der Ausgleichszahlungen über die Energie AG Netz GmbH und über die Linz Strom Netz GmbH bislang reibungslos funktioniert hat. Mit der Abwicklung der Ausgleichszahlungen in den Netzbereichen Oberösterreich und Linz werden daher in der Verordnung diese beiden Netzbetreiber betraut.

#### **Zu § 14: Inkrafttreten**

Die Verordnung soll mit 1.1.2013 in Kraft treten.